



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**  
FB Finanzen

VORL.NR. 082/22

**Sachbearbeitung:**  
Betz, Petra  
**Datum:**  
21.02.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Wirtschaftsausschuss	08.03.2022	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Änderung des Gesellschaftsvertrags der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH

**Bezug SEK:** ---

**Bezug:**  
**Anlagen:** 1 Gesellschaftsvertrag des BlüBa (Änderungen hervorgehoben)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung aus der Stadtverwaltung wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, am Gesellschaftsvertrag ggf. noch erforderliche redaktionelle Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

### **Sachverhalt/Begründung:**

#### **Vorbemerkung**

Gesellschafter der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH sind zu 50% das Land Baden-Württemberg und zu 50% die Stadt Ludwigsburg. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist damit eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags wurden vorab mit dem Land Baden-Württemberg abgestimmt.

### **1. Ziele**

Der Gesellschaftsvertrag der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH (BlüBa) wurde zuletzt im Jahr 2009 geändert. Die nun vorgeschlagenen Änderungen dienen zum einen der Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen und die Regelung von Onlinesitzungen sowie elektronische Sitzungseinladungen.

## 2. Hinweise zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen

### 2.1 Aufsichtsratsvorsitz (§ 12 Abs. 1)

In der bisherigen Fassung ist lediglich geregelt, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter wählt. Im Zuge einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit hat das Land nun angeregt, den Vorschlag für den Vorsitz innerhalb einer Amtsperiode (5 Jahre) je zur Hälfte einmal der Stadt und einmal dem Land zu überlassen. Damit kann, muss aber nicht zwingend, jeweils ein Vertreter der Stadt bzw. des Landes für die eine oder andere Hälfte vorgeschlagen und gewählt werden. Um dies zu ermöglichen und gleichzeitig dem Aufsichtsrat die Entscheidung zu belassen, wird ein wechselndes Vorschlagsrecht für den Vorsitz vorgeschlagen. Für die erste Hälfte der Amtsperiode soll das Vorschlagsrecht der Stadt Ludwigsburg, für die zweite Hälfte dem Land Baden-Württemberg zustehen. Zum Stellvertreter wird jeweils ein vom anderen Gesellschafter bestelltes Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Seit Oktober 2021 hat Herr Oberbürgermeister Dr. Knecht den Aufsichtsratsvorsitz inne. Die nächste Amtsperiode des Aufsichtsrats beginnt im Sommer 2022. Für die erste Hälfte würde dafür das Vorschlagsrecht bei der Stadt, für die zweite Hälfte beim Land liegen.

### 2.2 Aufsichtsratssitzungen auch als Videokonferenz (§ 13 Abs. 2)

Um in Ausnahmesituationen die Möglichkeit zu haben, Aufsichtsratssitzungen auch als Videokonferenz durchführen zu können, muss diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Bislang besteht nur die Möglichkeit zu schriftlichen, telegrafischen oder elektronischen Umlaufbeschlüssen (§ 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die neue Formulierung entspricht dem Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Baden-Württemberg. Dieser sieht eine Hybridform nicht vor. Nachdem der Aufsichtsrat des BlüBa nur aus 7 Mitgliedern besteht, erscheint eine Mischform nicht erforderlich.

### 2.3 Gesellschafterversammlungen (§ 15 Abs. 3)

Auch Gesellschafterversammlungen sollen künftig in Ausnahmefällen auch in digitaler Form möglich sein.

### 2.4 Anpassungen an verschiedene Rechtsänderungen

Für den Wirtschaftsplan (§ 14 Abs. 4 lit. d und § 18) werden die durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts veränderten Begrifflichkeiten ergänzt.

Die Verpflichtung der Stadt Ludwigsburg Unterlagen und Auskünfte für einen Gesamtabschluss zur Verfügung zu stellen (§19 Abs. 7), ergibt sich aus § 103 Abs. 2 Nr. 5 lit. f) der Gemeindeordnung BW. (Anmerkung: Die Frist für die erstmalige Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurde mittlerweile von 2022 auf 2025 verlängert.)

### 2.5 Weitere Änderungen

In § 12 Abs. 5 wurde ein Teilnahmerecht für die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter an den Aufsichtsratssitzungen eingefügt.

Die Ergänzung in § 20 Abs. 2 erfolgt auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

**Unterschriften:**

**Harald Kistler**

**Petra Betz**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

<b>Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?</b>				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Neutral/Keine Auswirkungen				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

**Verteiler:**

14, 20, BlüBa





LUDWIGSBURG

## NOTIZEN